

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, will ich meinen Teil dazu beitragen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt zu verkündigen. Als evangelische Religionslehrerin / evangelischer Religionslehrer will ich daran mitarbeiten, dass die Kirche auf den Grund des Evangeliums von Jesus Christus gebaut werde. Meinen Dienst will ich nach den Ordnungen unserer Landeskirche tun. Ich will achthaben auf Lehre und Leben und dem wehren, was dem Evangelium widerspricht. Ich will die Einheit der Kirche fördern. Ich werde über das schweigen, was mir seelsorglich anvertraut wird. In meinem Leben, Reden und Tun will ich Gott dienen.“

Auszug aus der Kirchlichen Verordnung über die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen (Vokationsordnung)

Vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 589),
geändert durch Kirchliche Verordnung vom 23. November 2010 (Abl. 64 S. 280)

Nach gemeinsamer Beratung mit dem Ständigen Ausschuss der Evangelischen Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg nach deren Grundsätzen und von deren Beauftragten erteilt. Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus (vocatio). Sie wird in der Regel öffentlich bestätigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die Vocatio begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der Landeskirche und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die Landeskirche verpflichtet sich, für die Anliegen der als evangelische Religionslehrer Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, Lehraufträge in evangelischem Religionsunterricht zu übernehmen und sie nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

Sie sind darauf bedacht, dass ihr ganzes Verhalten mit ihrem Auftrag als evangelische Religionslehrer in Einklang steht.

- (3) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,
1. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist,
 2. wer als Katechet im Auftrag der Landeskirche in das Amt des Diakons berufen worden ist und
 3. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

§ 2

Voraussetzungen der Vocatio

- (1) Bevollmächtigt kann werden, wer
1. der evangelischen Kirche angehört,
 2. die für die Erteilung von Religionsunterricht erforderliche Vorbildung besitzt,
 3. bereit ist, die mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags im evangelischen Religionsunterricht verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen (vgl. § 1 Abs. 2) und
 4. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Programms zur Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik erbringt.¹

¹ Gilt nicht für Studierende, die ihr Studium der Evangelische Theologie/Religionspädagogik vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.